

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Para-Air Augsburg West e. V.
Engelbert Kohler
Wiegenfeld 13

86497 Horgau

Gmund, 16. Dezember 1994 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Auerbach-Nord", 86497 Horgau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Para-Air Augsburg West e. V. vom 20.11.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände „Auerbach-Nord“ mit den Flurnummern 241, 245 - 248, 250 - 252, 254, 255 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Auerbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

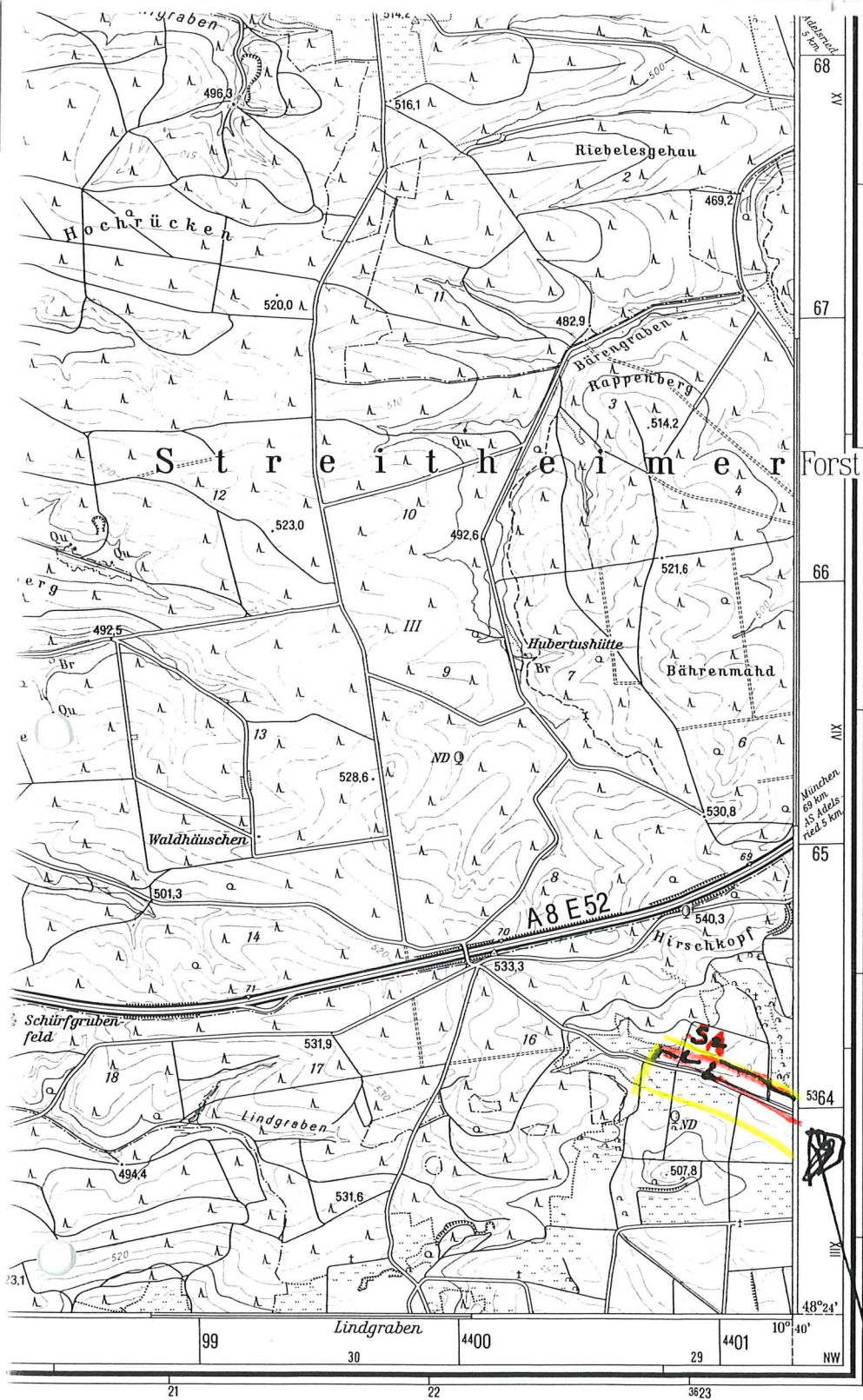
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund zu beschränken.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

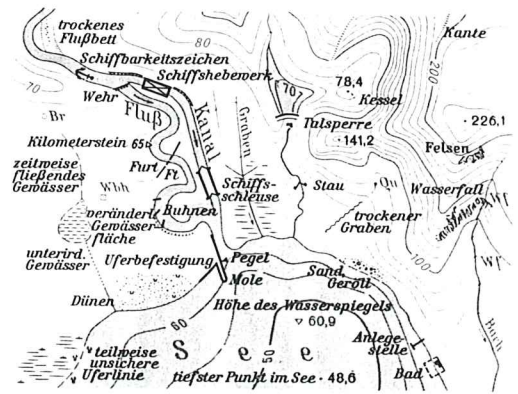
Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb



- | | |
|-----------------------------|---|
| Park | Wiese und Weide mit nassen Stellen |
| Garten | Heide |
| Weinbau | Moor, Moos, Bruch, Sum und Filz mit Torfstich |
| Regelmäßige Baumanpflanzung | Schilf und Rohr |

Gewässer und Geländeformen



- | |
|-------------------|
| 50 m - Höhenlinie |
| 10 m - " |
| 5 m - " |
| 2,5 m - " |
| 1,25 m - " |

Die Höhen sind in Meter über Normal-Null (NN) angegeben.

Ortsnamen

ERDING
Zorneding

Stadt

Gemeinde

Baldham

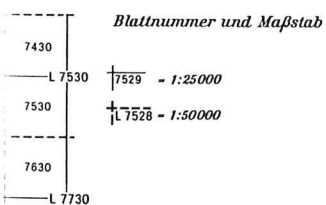
Gemeindeteil

(Die Schriftgröße ist von der Einwohnerzahl abhängig)

Abkürzungen

A	Alm, Alpe	Krhs	Krankenhaus
AS	Autobahnanschlufstelle	KD	Kulturdenkmal
AD	Autobahndreieck	m, M	Mühle
AK	Autobahnkreuz	ND	Naturdenkmal
AT	Aussichtsturm	NSG	Naturschutzgebiet
...b, B	Bach	PF	Personenfähre
Bf	Bahnhof	PW	Pumpwerk
...b, B	Berg	...qu, Qu	Quelle
...br, Br	Brunnen	Rst	Raststätte
EW	Elektrizitätsmerk	R	Ruine
F	Forsthaus	Schl	Schloß
...gr, Gr	Graben	...s, S	See
...hfn, Hfn	Hafen	StOÜbPl	Standortübungspl
Hp	Haltepunkt	TrÜbPl	Truppenübungspl
Hbf	Hauptbahnhof	UW	Umspannwerk
Hs	Haus	WF	Wagenfähre
H	Hütte	Wbh	Wasserbehälter
JH	Jugendherberge	WT	Wasserturm
...kan, Kan	Kanal	WW	Wasserwerk
...kp, Kp	Kapelle	ZA	Zollamt

Blattübersicht



Nadelabweichung

Die Nadelabweichung gegen die Gitterlinie beträgt
in der Blattmitte für 1988,0 = 0,6° östlich.
Jährliche Zunahme 0,1°

(Nach Angabe des Geophysikalischen Observatoriums Fürstfeldbruck)

Als Nadelabweichung wird der Winkel zwischen der fehlerfreien, durch Eisen, elektrischen Starkstrom (Gleichstrom) usw. nicht beeinflussten Richtung der Magnetnadel und den allgemein nach Norden weisenden Gitterlinien dieses Kartenblattes bezeichnet. Für einen bestimmten Standpunkt erhält man die Größe dieses Winkels aus dem obenstehenden Wert der Nadelabweichung unter Umrechnung auf das laufende Kalenderjahr.

Anwendung: Die Karte ist eingerichtet, wenn eine Busssole mit ihrer Nord-Süd-Richtung an eine Gitterlinie (nicht Blatttrassenseite) gelegt wird und die Magnetnadel auf den Abweichungswert einstellt.

Kartenrahmen

48°24' 10°10'	Bezeichnung des deutschen geographischen Einheitsmeridians
401 5364	Bezeichnung des Gauß-Krüger-Gitters Hauptmeridians
23 5364	Bezeichnung des Gauß-Krüger-Gitters Hauptmeridians
NW XIII 29	Bezeichnung des Blattschnittes der bayer. Flurkart Region, Schichte und Nummer



Wiegenfeld 13 · 86497 Horgau
Telefon 082 94 / 16 39

Querbach - Nord